

## **Hinweise zum Ersten, Zweiten bzw. Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung**

### **1. Rücktritt**

(§ 13 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19.07.1989 (BGBl. I S. 1489), in der aktuell geltenden Fassung)

Stellt der Prüfling vor dem Prüfungstag fest, dass er am schriftlichen und/oder mündlich-praktischen Prüfungsteil der Pharmazeutischen Prüfung nicht teilnehmen kann, so hat er unverzüglich dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Gesundheit, Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPH) schriftlich die Gründe hierfür mitzuteilen.

Der Prüfling kann auch dann einen Antrag auf Rücktritt vom schriftlichen und/oder mündlich-praktischen Prüfungsteil der Pharmazeutischen Prüfung stellen, wenn er zwar an der Prüfung teilnimmt, aber feststellt, dass die äußereren Prüfungsbedingungen nicht gegeben sind. Auch in diesem Fall sind dem LPH die Gründe hierfür unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird der Rücktritt nicht unverzüglich erklärt, scheidet ein zu einem späteren Zeitpunkt erklärter Rücktritt aus diesem Grund aus. Ein Rücktritt nach Abgabe der Antwortbelege am jeweiligen Prüfungstag ist nicht mehr unverzüglich.

### **2. Versäumnis**

(§ 13 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19.07.1989 (BGBl. I S. 1489), in der aktuell geltenden Fassung)

Stellt der Prüfling am Prüfungstag fest, dass er am schriftlichen und/oder mündlich-praktischen Prüfungsteil der Pharmazeutischen Prüfung nicht teilnehmen kann, so hat er auch hier dem LPH unverzüglich die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

Bei nicht rechtzeitigem Erscheinen zu dem in der Ladung mitgeteilten Prüfungstermin ist eine Teilnahme an dem mündlich-praktischen Prüfungsteil nicht mehr möglich.

Die Gründe für das nicht rechtzeitige Erscheinen sind dem LPH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **3. Betrifft Rücktritt und Versäumnis**

Für die **Anzeige** eines Rücktrittes oder Versäumnisses nutzen Sie bitte unbedingt den auf unserer Homepage hinterlegten **Vordruck**.

An die Unverzüglichkeit werden sehr strenge Anforderungen gestellt.

**Unverzüglich** bedeutet: Ohne schulhaftes Zögern.

Gründe:

*z. B. Erkrankung:*

Im Falle einer Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung für den Prüfungstag vorzulegen, aus der die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die sich aus ihnen ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung so beschrieben werden, dass die Prüfungsbehörde in die Lage versetzt wird, selbständig über die Prüfungsfähigkeit zu befinden.

Kann die ärztliche Bescheinigung nicht unverzüglich vorgelegt werden, ist der Prüfling verpflichtet, gegenüber dem LPH die Art der Erkrankung und die Symptome zu benennen (Die Mitteilung entbindet nicht von der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung.)

Bei der Erstellung der Bescheinigung sollte der Arzt/die Ärztin von der Schweigepflicht entbunden werden.

Weil letztlich das LPH und nicht der Arzt/die Ärztin die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit trifft, liegt es im besonderen Interesse des Prüflings, das LPH M-V in die Lage zu versetzen, seine Entscheidung aufgrund einer möglichst breiten Informationsbasis zu treffen.

Nicht aussagefähig ist daher eine Formulierung "nicht prüfungsfähig" ohne Angabe der Art der Erkrankung.

*Sonstige Gründe* (z. B. Verkehrsunfall):

Diese sind mit einer geeigneten Bescheinigung nachzuweisen.

Folgen:

Hat der Prüfling nicht unverzüglich Gründe mitgeteilt und/oder stellt seine Begründung keinen wichtigen Grund im Sinne des Prüfungsrechtes dar, so wird der Rücktritt/das Versäumnis nicht genehmigt.

Genehmigt das LPH M-V den Rücktritt/das Versäumnis nicht, so gilt die Prüfung bzw. der Prüfungsteil als nicht bestanden.

Werden unverzüglich wichtige Gründe mitgeteilt und kann das LPH M-V den Rücktritt/das Versäumnis genehmigen, gilt die Prüfung bzw. der Prüfungsteil als nicht unternommen.

Die Prüfung kann nachgeholt werden. Der Prüfling erhält für die nächstfolgende Prüfungsphase von Amts wegen eine Ladung.

#### **4. Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfungen**

(§ 14 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19.07.1989 (BGBl. I S. 1489), in der aktuell geltenden Fassung)

Das LPH kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufsichtsarbeit in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, die schriftliche Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewerten.

Das LPH stellt den Prüflingen alle für das Examen notwendige Unterlagen zur Verfügung, und zwar:

- das Aufgabenheft
- den zur Erfassung ihrer Aufgabenlösungen erforderlichen maschinell lesbaren Antwortbeleg und
- das für die Prüfungsbearbeitung erforderliche Schreibmaterial  
(Bleistift und -anspitzer, Radiergummi).

**Bereits der Besitz von unerlaubten Hilfsmitteln, insbesondere von technischen Geräten mit Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Handy, Smartwatch/Datenuhr, Smartglasses/Datenbrille) wird als Täuschungsversuch gewertet, dies gilt im Zweifel auch bei technischen Geräten mit reiner Speichermöglichkeit (z. B. Digitalkamera).**

Zulässig ist das Mitbringen von Lebensmitteln und Getränken an den Prüfungsarbeitsplatz, dies aber nur in notwendigem Maße.

Alle weiteren persönlichen Gegenstände sind in den Prüfungsräumen an den von den Prüfungsaufsichten zugewiesenen Stellen zu deponieren.

**Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Regelungen kann vom LPH im Sinne der AAppO als Täuschungsversuch gewertet werden.**